
Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11.07.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat

in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2017 die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

1. Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr bis zum Ende der Grundschule. In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgendem Betreuungsangebot:
 1. In der Krippe für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3):
 - a. Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 45 Stunden / Woche
 2. Im Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt(Ü3):
 - a. Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b. Ganztagesbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 36 bis 45 Stunden / Woche
 3. In der Grundschulbetreuung für Kinder ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum Eintritt in die weiterführende Schule:

- a. Im Hort: Betreuungsangebot von 7:30 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schullende bis 16:30 Uhr
 - b. In der Kernzeitbetreuung: Betreuung von 7:30 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schullende bis 13:00 Uhr
 - c. Beim begleiteten Mittagstisch: Betreuung ab 13:00 Uhr (gemeinsames Mittagessen) und anschließende Betreuung bis 14:30 Uhr
2. Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
 3. Derzeit besteht kein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz oder einen Platz in der Grundschulbetreuung (Hort, Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch).

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Aufnahmebogen muss dem Träger vor Aufnahme vollständig ausgefüllt vorliegen.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder im Kindergarten, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung benötigen, wird eine halbe Monatsgebühr des Monats September erhoben.
3. Eine Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Endet der Besuch der Betreuungseinrichtung im Laufe eines Betreuungsjahres, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
4. Hinsichtlich der Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund durch den Einrichtungsträger wird auf § 6 Abs. 4 c) der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg verwiesen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren und gegebenenfalls eine Verpflegungsgebühr gemäß §§ 5 und 6 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Sie werden in der Regel in elf Monaten pro Jahr erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. (2) und § 6 Abs. (2) auf 50 %.

4. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird. Unterbrechungen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
5. Gebühren, die aus triftigen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Der Antrag ist bei der Stadt Meersburg, Abteilung „Familie, Bildung, Soziales“ schriftlich mit Begründung und Vorlage der Vermögens- bzw. Einkommensnachweise zu stellen.

§ 5 Gebührenhöhe Sommertal Meersburg – Krippe (U 3) und Kindergarten (Ü 3)

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018
U3 für Kinder im Alter von 1-3 Jahren			
5 Tage GT = 45 Stunden	1	532,50 €	547,50 €
	2	396,00 €	408,00 €
	3	268,50 €	276,00 €
	4 und mehr	106,50 €	109,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	497,00 €	511,00 €
	2	369,60 €	380,80 €
	3	250,60 €	257,60 €
	4 und mehr	99,40 €	102,20 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	461,50 €	474,50 €
	2	343,20 €	353,60 €
	3	232,70 €	239,20 €
	4 und mehr	92,30 €	94,90 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	426,00 €	438,00 €
	2	316,80 €	326,50 €
	3	214,80 €	220,80 €
	4 und mehr	85,20 €	87,60 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	355,00 €	365,00 €
	2	264,00 €	272,00 €
	3	179,00 €	184,00 €
	4 und mehr	71,00 €	73,00 €
Ü3 für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt			
5 Tage GT = 45 Stunden	1	323,50 €	332,00 €
	2	246,50 €	255,00 €

	3	163,00 €	169,50 €
	4 und mehr	53,50 €	55,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	289,00 €	296,60 €
	2	220,20 €	227,80 €
	3	145,60 €	151,40 €
	4 und mehr	47,80 €	49,60 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	254,50 €	261,20 €
	2	193,90 €	200,60 €
	3	128,20 €	133,30 €
	4 und mehr	42,10 €	43,70 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	220,00 €	225,80 €
	2	167,60 €	173,40 €
	3	110,80 €	115,20 €
	4 und mehr	36,40 €	37,80 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	151,00 €	155,00 €
	2	115,00 €	119,00 €
	3	76,00 €	79,00 €
	4 und mehr	25,00 €	26,00 €

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 3,60€ für das Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnungen pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Meersburg unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenhöhe Schulkindbetreuung

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in dem selben Betreuungsangebot angemeldet sind.
2. Die Höhe der Gebühren beträgt im Einzelnen:

Anzahl der Tage	Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung betreuten Kinder	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018
Hort			
5 Tage	Erstkind	151,00 €	155,00 €
5 Tage	Zweitkind	115,00 €	119,00 €
4 Tage	Erstkind	120,80 €	124,00 €
4 Tage	Zweitkind	92,00 €	95,20 €
3 Tage	Erstkind	90,60 €	93,00 €
3 Tage	Zweitkind	69,00 €	71,40 €
2 Tage	Erstkind	60,40 €	62,00 €

2 Tage	Zweitkind	46,00 €	47,60 €
Kernzeitbetreuung			
Vor und nach dem Unterricht			
5 Tage	Erstkind	70,00 €	72,00 €
5 Tage	Zweitkind	55,00 €	56,00 €
Einzelbesuch		5,50 €	6,00 €
Vor oder nach dem Unterricht			
5 Tage	Erstkind	35,00 €	36,00 €
5 Tage	Zweitkind	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche		3,30 €	3,50 €
Begleiteter Mittagstisch (Betreuungsgebühren)			
5 Tage	Erstkind	35,00 €	36,00 €
5 Tage	Zweitkind	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche		3,30 €	3,50 €

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 4,00€ für das Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnungen pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Meersburg unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg vom 07.07.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.